

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Herausgegeben am 5. August 2008

24. Stück

48. Gesetz: **Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz; Änderung**
49. Verordnung: **Geflügelhygienekontrollgebührenverordnung 2008**

48. Gesetz vom 29. Mai 2008, mit dem das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat in Ausführung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105 und 106/2006, beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, LGBl. Nr. 24/2006, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 31 werden folgende §§ 31a und 31b eingefügt:

„§ 31a Langfristplanung
§ 31b Ausschreibung der Primärregelleistung“
 - b) Nach § 45 werden folgende §§ 45a und 45b eingefügt:

„§ 45a Versorger letzter Instanz
§ 45b Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie“
 - c) Nach § 46 werden folgender § 46a sowie ein Hauptstück 4a mit den §§ 46b bis 46e eingefügt:

„§ 46a Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung
4a. Hauptstück: KWK-Anlagen
§ 46b Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK
§ 46c Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter KWK

§ 46d Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten

§ 46e Berichtswesen“

2. Im § 1 werden nach den Worten „Verteilung von“ die Worte „und Versorgung mit“ eingefügt.
3. Im § 2 lit. b wird das Wort „EG-Vertrag“ durch das Wort „EU-Primärrecht“ ersetzt.
4. Im § 2 lit. c werden nach dem Wort „Energieträger“ der Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 1 Z 11 Ökostromgesetz)“ eingefügt und der Strichpunkt durch folgende Wortfolge ersetzt:

„und das Potential der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anhang II des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen;“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. ‚Betriebsstätte‘ jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, auf dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbstständig ausgeübt wird;“
 - b) Z 3 lautet:
 - „3. ‚Bilanzgruppenkoordinator‘ eine natürliche oder juristische Person, die eine Verrechnungsstelle aufgrund einer Konzession betreibt sowie berechtigt und verpflichtet ist, die Bilanzgruppen einer Regelzone bezüglich Ausgleichsenergie in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten;“

- c) Z 5 wird durch folgende Z 4a und 5 ersetzt:
- „4a. ‚dezentrale Erzeugungsanlage‘ eine Erzeugungsanlage, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähe aufweist, oder eine Erzeugungsanlage, die der Eigenversorgung dient;
5. ‚Direktleitung‘ entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen;“
- d) Nach Z 9 wird folgende Z 9a eingefügt:
- „9a. ‚Energieeffizienz/Nachfragesteuerung‘ ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunktes des Elektrizitätsverbrauches, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen, wie unterbrechbaren Lieferverträgen, Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauches auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen;“
- e) Z 11 entfällt.
- f) Nach Z 13 wird folgende Z 13a eingefügt:
- „13a. ‚Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Erzeugung)‘ die Summe von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme aus KWK;“
- g) Z 16 wird durch folgende Z 16 und 16a ersetzt:
- „16. ‚Gesamtwirkungsgrad‘ die Summe der jährlichen Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde;
- 16a. ‚Haushaltskunden‘ Kunden, die Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;“
- h) Nach der Z 17 wird folgende Z 17a eingefügt:
- „17a. ‚hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung‘ die KWK, die den in Anhang IV des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (ElWOG) festgelegten Kriterien entspricht;“
- i) Nach der Z 18 wird folgende Z 18a eingefügt:
- „18a. ‚in KWK erzeugter Strom‘ Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der gemäß der im Anhang III des ElWOG festgelegten Methode berechnet wird;“
- j) Nach der Z 19 wird folgende Z 19a eingefügt:
- „19a. ‚kennzeichnungspflichtiges Werbematerial‘ jedes an Endverbraucher gerichtete Werbematerial, das auf den Verkauf von elektrischer Energie ausgerichtet ist; hierunter fallen
- a) Werbemittel für den Produktverkauf für Einzelkunden, wie etwa Produktenbroschüren;
- b) sonstige standardisierte Produkt-Printmedien, welche für den Verkauf ausgerichtet sind;
- c) online bezogene Produktwerbung;“
- k) In der Z 20 wird das Zitat „des Handelsgesetzbuches (HGB)“ durch das Zitat „des Unternehmensgesetzbuches (UGB)“ ersetzt.
- l) Nach der Z 21 werden folgende Z 21a und 21b eingefügt:
- „21a. ‚Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)‘ die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;
- 21b. ‚Kraft-Wärme-Verhältnis‘ (Stromkennzahl) das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;“

- m) Nach der Z 22 werden folgende Z 22a bis 22c eingefügt:
- „22a. ‚KWK-Block‘ einen Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann;
 - 22b. ‚KWK-Kleinanlagen‘ KWK-Blöcke mit einer installierten Kapazität unter 1 MW;
 - 22c. ‚KWK-Kleinstanlage‘ eine KWK-Anlage mit einer Kapazität von höchstens 500 kW;“
- n) Z 32 lautet:
- „32. ‚Netzzugangsberechtigter‘ Kunde und Erzeuger;“
- o) Nach der Z 34 werden folgende Z 34a und 34b eingefügt:
- „34a. ‚Nutzwärme‘ die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;
 - 34b. ‚Primärregelung‘ eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt;“
- p) Nach der Z 36 werden folgende Z 36a und 36b eingefügt:
- „36a. ‚Reservestrom‘ der Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen der KWK-Prozess unter anderem durch Wartungsarbeiten unterbrochen oder abgebrochen ist;
 - 36b. ‚Sicherheit‘ sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit;“
- q) Z 40 lautet:
- „40. ‚Übertragung‘ den Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz;“
- r) Nach der Z 44 wird folgende Z 44a eingefügt:
- „44a. ‚Versorger‘ eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt;“
- s) Z 47 lautet:
- „47. ‚Verteilung‘ den Transport von Elektrizität über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;“
- t) Z 48 entfällt.
- u) Nach der Z 49 werden folgende Z 49a und 49b eingefügt:
- „49a. ‚Wirkungsgrad‘ den auf der Grundlage des unteren Heizwertes der Brennstoffe berechneten Wirkungsgrad (auch als „lower calorific values“ bezeichnet);
 - 49b. ‚Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung‘ die Wirkungsgrade einer alternativen getrennten Erzeugung von Wärme und Strom, die durch KWK ersetzt werden soll;“
- v) Die Z 51 und 52 lauten:
- „51. ‚wirtschaftlich vertretbarer Bedarf‘ den Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieproduktionsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde;
 - 52. ‚Zusatzstrom‘ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen die Stromnachfrage die elektrische Erzeugung des KWK-Prozesses übersteigt.“
6. § 4 Abs. 1 lit. d entfällt.
7. Im § 5 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:
- „(1a) Den Elektrizitätsunternehmen werden entsprechend ihrem Tätigkeitsbereich die nachstehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:
- a) die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse;
 - b) die Mitwirkung an Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen und an Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.“
8. Der Text des § 22 lautet:
- „Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten für regelzonenüberschreitende Lieferungen nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, so haben – unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über den grenzüberschreitenden Stromhandel sowie der auf Basis dieser Verordnung erlassenen Leitlinien – Transporte zur Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern (§ 5

Abs. 1 Z 11 Ökostromgesetz) und KWK-Anlagen Vorrang.“

9. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum System festzulegen. Diese haben unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Schutz der Kunden gemäß Anhang A der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (§ 64 Abs. 3 lit. a) insbesondere zu enthalten:

- a) die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln;
- b) die den einzelnen Netzbenutzern zugeordneten standardisierten Lastprofile;
- c) die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
- d) die verschiedenen von den Verteilerunternehmen im Rahmen des Netzzuganges zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und angebotene Qualität;
- e) den Zeitraum, innerhalb dessen Kundenanfragen jedenfalls zu beantworten sind;
- f) die Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen;
- g) die Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbenutzern;
- h) jenen Standard, der bei der Datenübermittlung an Marktteilnehmer einzuhalten ist;
- i) das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
- j) die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten;
- k) etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität sowie einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;
- l) eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der das Verteilerunternehmen das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat;
- m) die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung sowie die Art und Form der Rechnungslegung;
- n) die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

10. Dem § 24 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Netzbetreiber haben die Kunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist den Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Das Informationsblatt hat jedenfalls die als Maßnahmen zum Schutz der Kunden nach Anhang A Buchstabe a der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (§ 64 Abs. 3 lit. a) bereitzustellenden Informationen zu enthalten.

(5) Die Netzbetreiber haben den Endverbrauchern die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen schriftlich bekannt zu geben und ihnen auf deren Wunsch die geänderten Allgemeinen Bedingungen zuzusenden. Solche Änderungen sind überdies nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Konsumenschutzgesetzes zulässig.

(6) Die Netzbetreiber haben sicherzustellen, dass die Netzbenutzer transparente Informationen über die geltenden Preise und Tarife und die Allgemeinen Bedingungen erhalten können. Zu diesem Zweck sind diese Informationen jedenfalls im Internet zu veröffentlichen und den Netzbenutzern auf Verlangen zuzusenden.“

11. Im § 29 entfällt die Wortfolge „sowie ihre Kunden“.

12. Im § 30 Abs. 1 entfällt die lit. e und werden in der lit. g der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der lit. g folgende lit. h bis l angefügt:

- „h) die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität langfristig sicherzustellen;
- i) durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten;
- j) sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern und Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zu Gunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten;
- k) den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;
- l) Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten.“

13. Im § 30 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit gemäß Abs. 1 lit. l dennoch Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, ist dies vom Übertragungsnetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere Anordnungen zu treffen hat (§ 31 Abs. 3 lit. e und Abs. 4).“

14. § 31 Abs. 3 lit. e lautet:

„e) die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit;“

15. Im § 31 Abs. 3 werden in der lit. l der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie nach der lit. l folgende lit. m bis p eingefügt:

- „m) die Durchführung einer Langfristplanung für die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (ElWOG);
- n) die Veröffentlichung der in Anspruch genommenen Primärregelleistung hinsichtlich Dauer und Höhe sowie die Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 31b;
- o) die Systeme der Datenübermittlung und Auswertung für zeitgleich übermittelte Daten von Erzeugungsanlagen gemäß § 46 Abs. 5 so zu gestalten und zu betreiben, dass eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte auszuschließen ist;
- p) ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, durch das gewährleistet wird, dass die Verpflichtungen gemäß lit. o eingehalten werden.“

16. Dem § 31 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Sofern für die Netzengpassbeseitigung im Sinne des Abs. 3 lit. e erforderlich, schließt der Regelzonenführer, in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen, mit den Erzeugern Verträge, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind. Dabei ist auch sicherzustellen,

dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife sind den Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen.

(5) Gemäß § 22 Abs. 2 Z 5a ElWOG haben, wenn Netzengpässe im Übertragungsnetz der Regelzone auftreten und für deren Beseitigung Leistungen der Erzeuger erforderlich sind und eine vertragliche Vereinbarung gemäß Abs. 4 nicht vorliegt, die Erzeuger auf Anordnung des Regelzonenführers, in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen, Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) zu erbringen. Das Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Entgelts für diese Leistungen ist in einer Verordnung der Energie-Control Kommission festzulegen, wobei als Basis die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten der Erzeuger, die durch diese Leistungen verursacht werden, heranzuziehen sind. Dabei ist auch sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.“

17. Nach § 31 werden folgende §§ 31a und 31b eingefügt:

„§ 31a

Langfristplanung

(1) Ziel der langfristigen Planung ist es, das Übertragungsnetz (Netzebenen 1 bis 3 gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes) zu planen hinsichtlich

- a) der Deckung der Nachfrage nach Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien;
- b) der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeiten der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) und
- c) der Deckung der Transporterfordernisse sonstiger Kunden.

(2) Der Regelzonenführer hat mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung für seine Regelzone zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und der Ziele gemäß Abs. 1 zu erstellen. Der Planungszeitraum wird vom Regelzonenführer festgelegt, wobei dies transparent und nicht diskriminierend, unter Zugrundelegung der ihm zur Verfügung stehenden

Daten, zu erfolgen hat. Der Mindestplanungszeitraum beträgt fünf Jahre. Die Ergebnisse der langfristigen Planung sind der Behörde jeweils zum Ende des ersten Quartals für das abgelaufene Kalenderjahr zur Kenntnis zu bringen. Diese hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit über die Planungsergebnisse zu berichten.

(3) Der Regelzonenführer hat bei der Erstellung der langfristigen Planung die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten sowie die Interessen aller Marktteilnehmer zu berücksichtigen.

(4) Alle Marktteilnehmer haben dem Regelzonenführer, auf dessen schriftliches Verlangen, die für die Erstellung der langfristigen Planung erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Messwerte und technische, ökonomische sowie sonstige Projektunterlagen zu geplanten Leitungsanlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen, sofern diese Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten des Übertragungsnetzes haben. Der Regelzonenführer kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für die langfristige Planung zweckmäßig sind.

§ 31b

Ausschreibung der Primärregelleistung

(1) Die Bereitstellung der Primärregelleistung erfolgt mittels einer vom Regelzonenführer oder einem von ihm Beauftragten regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, durchzuführenden Ausschreibung.

(2) Der Regelzonenführer hat regelmäßig ein transparentes Präqualifikationsverfahren zur Ermittlung der für die Teilnahme an der Ausschreibung interessierten Anbieter von Primärregelleistung durchzuführen. Die in den Präqualifikationsverfahren als geeignet eingestuften Anbieter von Primärregelleistung sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt. Die Details des Präqualifikationsverfahrens sind in den Allgemeinen Netzbedingungen des Betreibers des Übertragungsnetzes zu regeln.

(3) Die Höhe der bereitzustellenden Leistung hat den Anforderungen des europäischen Verbundbetriebes (UCTE) zu entsprechen.

(4) Bei der Ausschreibung hat die im Primärregelungssystem pro Anlage vorzuhaltende Leistung mindestens 2 MW zu betragen.

(5) Der Regelzonenführer hat bei erfolglos verlaufener Ausschreibung die gemäß Abs. 2 geeigneten Anbieter von Primärregelleistung

gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten.“

18. Im § 34 werden in der lit. r der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der lit. r folgende lit. s bis u angefügt:

- „s) sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zu Gunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten;
- t) den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;
- u) bei der Planung des Verteilernetzausbaues Energieeffizienz-, Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen.“

19. Nach § 45 werden folgende §§ 45a und 45b eingefügt:

„§ 45a

Versorger letzter Instanz

(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltskunden in geeigneter Weise (zB im Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif jene Interessenten, die nach dem standardisierten Haushaltslastprofil versorgt werden und die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung).

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1, hat die Grundversorgung nur zu erfolgen, wenn sie zumutbar ist. Die Grundversorgung ist nicht zumutbar,

- a) wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen, oder
- b) für die Dauer einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.

(3) Die Tarife für Kunden für die Versorgung letzter Instanz, auf die das Konsumentenschutzgesetz anzuwenden ist, sind nach folgenden Grundsätzen zu gestalten:

- a) der Allgemeine Tarif für die Versorgung in letzter Instanz hat dem Tarif des jeweiligen Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten für Haushaltskunden zu entsprechen;
- b) soweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass ein Haushaltskunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, darf die Belieferung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig gemacht werden;
- c) anstelle der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (lit. b) kann auf Wunsch des Kunden auch ein Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen, soweit dies technisch möglich ist. Allfällige Mehraufwendungen durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

§ 45b

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie

(1) Versorger haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Energie-Control Kommission vor ihrem Inkrafttreten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck sind sie jedenfalls im Internet zu veröffentlichen und den Kunden auf Verlangen zuzusenden.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Versorgern und Kunden haben zumindest zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Versorgers;
- b) erbrachte Leistungen und angebotene Qualität sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Lieferung;
- c) den Energiepreis in Cent pro kWh, inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben;
- d) Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittrechts;
- e) etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität;
- f) Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten;
- g) die Bedingungen, zu denen eine Belieferung im Sinne des § 45a erfolgt.

(3) Die Versorger haben ihre Kunden nachweislich vor Abschluss eines Vertrages über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Das Informationsblatt hat jedenfalls die als Maßnahmen zum Schutz der Kunden nach Anhang A Buchstabe a der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (§ 64 Abs. 3 lit. a) bereitzustellenden Informationen zu enthalten. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird.“

20. § 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Erzeuger sind zur Errichtung und zum Betrieb von Direktleitungen berechtigt.“

21. Im § 46 Abs. 3 werden in der lit. e der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der lit. e folgende lit. f und g angefügt:

„f) nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen auf Anordnung des Regelzonenführers zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung oder Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) zu erbringen; es ist sicherzustellen, dass bei Anweisungen der Regelzonenführer gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Fernwärmeversorgung gewährleistet bleibt;

g) auf Anordnung des Regelzonenführers gemäß § 22 Abs. 2 Z 5a des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit die Erhöhung und/oder Einschränkung der Erzeugung sowie die Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit des Kraftwerksbetreibers vorzunehmen, soweit dies nicht gemäß lit. f vertraglich sichergestellt werden konnte.“

22. Dem § 46 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerksparks) mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW sind verpflichtet:

- a) die Kosten für die Primärregelung zu übernehmen;
- b) für den Fall, dass die Ausschreibung gemäß § 31b erfolglos blieb und soweit diese zur Erbringung der Primärregelleistung im Stande sind, diese auf Anordnung des Regelzonenführers zu erbringen;
- c) dem Regelzonenführer Nachweise über die tatsächliche Bereitstellung bzw. Erbringung der Primärregelleistungen in geeigneter

ter und transparenter Weise, insbesondere durch Übertragung der Messwerte, zu erbringen;

- d) die im Zusammenhang mit der Erbringung der Primärregelleistung stehenden Anweisungen des Regelzonenführers, insbesondere betreffend die Art und den Umfang der zu ermittelnden Daten, zu befolgen.

(5) Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerksparks), die an die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes angeschlossen sind oder die über eine Engpassleistung von mehr als 50 MW verfügen, sind verpflichtet, dem Regelzonenführer zur Überwachung der Netzsicherheit zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen in elektronischer Form zu übermitteln.

(6) Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind verpflichtet, der Behörde zur Überwachung der Versorgungssicherheit regelmäßig Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen zu übermitteln.“

23. Nach § 46 werden folgender § 46a sowie das Hauptstück 4a mit den §§ 46b bis 46e eingefügt:

„§ 46a

Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung

(1) Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerksparks) mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sind zur Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung im Verhältnis ihrer im laufenden Kalenderjahr erbrachten Jahreserzeugungsmengen verpflichtet. Bei Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung größer als die Anschlussleistung an das jeweilige Netz ist, ist diese Anschlussleistung multipliziert mit den im Kalenderjahr erbrachten Betriebsstunden der Anlage heranzuziehen.

(2) Die Verrechnung und Einhebung der Mittel gemäß Abs. 1 erfolgt vierteljährlich durch den Regelzonenführer. Der Regelzonenführer ist berechtigt, die Mittel gemäß Abs. 1 vorab zu pauschalieren und vierteljährlich gegen nachträgliche jährliche Abrechnung einzuheben. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerksparks) haben dem Regelzonenführer die für die Bemessung der Mittel gemäß Abs. 1 erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

4a. Hauptstück KWK-Anlagen

§ 46b

Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK

(1) Zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anhang IV des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (ElWOG) kann die Behörde mit Verordnung Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme festlegen. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte haben aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren, wie Baujahr und Brennstofftypen, zu bestehen und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen im Anhang IV des ElWOG zu berücksichtigen sind. Dabei ist eine abgestimmte Vorgangsweise mit den anderen Bundesländern anzustreben.

(2) Bei der Bestimmung der Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß Abs. 1 sind die von der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 der KWK-Richtlinie (§ 64 Abs. 3 lit. b) festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte angemessen zu berücksichtigen.

§ 46c

Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter KWK

(1) Die Behörde hat auf Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß § 46b Abs. 2 auf Antrag mit Bescheid jene KWK-Anlagen zu benennen, für die vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 3 Z 17a ausgestellt werden dürfen. Die erfolgten Benennungen von Anlagen sind der Energie-Control GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der vom Netzbetreiber gemäß Abs. 1 ausgestellte Herkunftsnachweis hat zu umfassen:

- a) die Menge an erzeugter Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anhang III des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (ElWOG);
- b) die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage;

- c) den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;
- d) die eingesetzten Primärenergieträger;
- e) den unteren Heizwert des Primärenergieträgers;
- f) die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme;
- g) die Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anhang IV des ELWOG auf der Grundlage der in § 42b Abs. 2 genannten, von der Europäischen Kommission festgelegten, harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind.

(3) Die Behörde hat die Ausstellung der Herkunftsnachweise regelmäßig zu überwachen.

(4) Mit der Ausstellung von Herkunftsnachweisen ist kein Recht auf Inanspruchnahme von Fördermechanismen verbunden.

§ 46d

Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten

(1) Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung aus Anlagen mit Standort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als Herkunftsnachweise im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Art. 5 Abs. 5 der KWK-Richtlinie (§ 64 Abs. 3 lit. b) entsprechen.

(2) Im Zweifelsfall hat die Behörde über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

§ 46e

Berichtswesen

(1) Die Behörde hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich vorzulegen:

- a) eine im Einklang mit der im Anhang III des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes dargelegten Methode erstellte Statistik über die Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK in Kärnten und
- b) eine Statistik über die KWK-Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Brennstoffe.

(2) Die Behörde hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich einen Bericht über ihre Überwachungstätigkeit gemäß § 46c Abs. 3 vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere jene Maßnahmen, die ergriffen wurden,

um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten, zu enthalten.“

24. § 49 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator bis zu einem von diesem festgesetzten Zeitpunkt zu melden;“

25. Im § 49 Abs. 2 werden in der lit. g der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der lit. g folgende lit. h angefügt:

„h) alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für Ausgleichsenergie zu minimieren.“

26. Im § 61 Abs. 1 wird nach der lit. n folgende lit. na eingefügt:

„na) als Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen seinen Verpflichtungen gemäß § 46 Abs. 4 bis 6 nicht nachkommt;“

27. Nach § 61 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Bei Übertretungen nach Abs. 1 lit. na in Verbindung mit § 46 Abs. 4 beträgt die Mindeststrafe 10.000 Euro.“

28. Im § 61 Abs. 2 lit. b wird der Klammerausdruck „(§ 64 Abs. 3 lit. b)“ durch den Klammerausdruck „(§ 64 Abs. 3a)“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „in Verbindung mit § 22 lit. c oder § 30 Abs. 1 lit. e dieses Gesetzes“.

29. Im § 61 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Euro zu bestrafen, wer als Netzbetreiber seinen Verpflichtungen gegenüber Kunden, Endverbrauchern und Netznutzern gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 nicht nachkommt.“

30. Im § 64 Abs. 2 lit. c wird die Fundstelle „44/2005“ durch die Fundstelle „106/2006“ ersetzt.

31. Im § 64 Abs. 2 lit. d wird die Fundstelle „134/2005“ durch die Fundstelle „161/2006“ ersetzt.

32. § 64 Abs. 2 lit. e lautet:

„e) Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBL. S 219/1897, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2006;“

33. Im § 64 Abs. 2 lit. f wird nach der Fundstelle „149/2002“ die Wortfolge „, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2007“ eingefügt.

34. Im § 64 Abs. 2 werden in der lit. h der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der lit. h folgende lit. i und j angefügt:

„i) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006;

j) Konsumentenschutzgesetz (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2006.“

35. § 64 Abs. 3 lit. b lautet:

„b) KWK-Richtlinie: Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl. Nr. L 52 vom 21. 2. 2004, S 50.“

36. Nach § 64 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Soweit in diesem Gesetz auf die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel Bezug genommen wird, ist darunter die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, ABl. Nr. L 176 vom 15. 7. 2003, S 1, derzeit zuletzt in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2004 des Rates vom 28. Juni 2004, ABl. Nr. L 233 vom 2. 7. 2004, S 3, zu verstehen.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit diesem Gesetz werden umgesetzt:

a) die Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am

Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EG, ABl. Nr. L 52 vom 21. 2. 2004, S 50;

b) die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 2003, S 33.

Der Präsident des Kärntner Landtages:

L o b n i g

Der Landesrat:

Ing. R o h r

49. Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 23. Juli 2008, Zahl 11-ALL-2/41-2008, mit welcher die Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen gemäß der Geflügelhygieneverordnung 2007 festgesetzt wird (Geflügelhygienekontrollgebührenverordnung 2008)

Gemäß § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit von Tieren in Betrieben (Tiergesundheitsgesetz – TGG), BGBl. I Nr. 133/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2006, in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über Gesundheitskontrollen und Hygienemaßnahmen in Geflügelbetrieben (Geflügelhygieneverordnung 2007), BGBl. II Nr. 100/2007, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und für amtliche Probenahmen gemäß der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Kosten für die erforderlichen amtlichen Kontrollen und Probenahmen sowie für die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten für Laboruntersuchungen sind gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007, vom Betriebsinhaber zu entrichten.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen gemäß der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007, beträgt:

- a) für den dafür erforderlichen Personalaufwand je angefangene viertel Stunde € 16,50,-
- b) für den sonstigen Verwaltungsaufwand (Sachaufwand, Reisekosten) je durchgeführte Kontrolle oder Probenahme € 25,-

(2) Zusätzlich zu den Gebühren gemäß Abs. 1 sind bei Probenahmen die Kosten für die Einsendung gemäß § 6 Abs. 1 der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007, anteilmäßig zu tragen.

§ 4

Protokollierung und Bemessung

(1) Der mit der Kontrolle oder Probenahme beauftragte amtliche Tierarzt hat die getätigten Kontrollen/Probenahmen gemäß § 14 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, zu protokollieren.

(2) Die Protokollierung hat derart zu erfolgen, dass die Abgabenbehörde die zu entrichtende Gebühr unter Zugrundelegung der Vorgaben gemäß § 3 bemessen kann.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r